



**Vereinbarung
des Landkreises Forchheim,
der Handwerkskammer für Oberfranken,
der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth
sowie der Agentur für Arbeit Bamberg - Coburg
zur Integration von Flüchtlingen in berufliche Ausbildung
und in den Arbeitsmarkt**

Die duale Berufsausbildung ist eine der besten Möglichkeiten zur Integration von jungen Flüchtlingen und trägt dazu bei, bestehenden Fachkräftengpässen und einem Mangel an Nachwuchskräften entgegenzuwirken.

Der Landkreis Forchheim, die Handwerkskammer für Oberfranken, die Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth und die Agentur für Arbeit Bamberg – Coburg begrüßen vor diesem Hintergrund die vor kurzem erfolgten Änderungen im Aufenthaltsgesetz (§ 60a AufenthG), die am 01.08.2015 und am 24.10.2015 in Kraft getreten sind. Für Flüchtlinge haben sich daraus insbesondere im Bereich der Berufsausbildung Verbesserungen ergeben. Von der neuen Rechtslage profitieren vor allem geduldete Flüchtlinge ohne gesicherten Aufenthaltsstatus.

Unter den nachfolgenden Voraussetzungen werden Flüchtlingen im Landkreisgebiet Forchheim unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben Aufenthalt und Ausbildungs- sowie Arbeitsmöglichkeiten gewährt.

Inhalt und Voraussetzungen der Vereinbarung

Die Aufnahme einer qualifizierten Berufsausbildung stellt einen Duldungsgrund dar. Die Ausländerbehörde des Landkreises Forchheim spricht jungen Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus eine Duldung aus, wenn sie eine Ausbildung beginnen bzw. begonnen haben (§ 60a Abs.2 S.3, 4 AufenthG). Voraussetzungen für die Gewährung einer Duldung sind:

1. Duldung und Voraussetzungen

- Die (künftigen) Auszubildenden müssen die Ausbildung vor Vollendung des 21. Lebensjahres beginnen bzw. begonnen haben. Die Identität der Personen muss geklärt sein und es muss gegebenenfalls eine Mitwirkung bei der Passbeschaffung erfolgen. Die (künftigen) Auszubildenden müssen sich diesbezüglich bei der Ausländerbehörde „offenbaren“.
- Personen aus sicheren Herkunftsstaaten sowie Personen, deren Asylanträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt wurden, sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
- Aus der Erteilung der Duldung für die (zukünftigen) Auszubildenden lässt sich kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Duldung an weitere Familienmitglieder herleiten.



Nach der Ausbildung erhält der „jugendliche Flüchtling“ eine rechtssichere Aufenthaltserlaubnis, wenn er folgende Voraussetzungen erfüllt:

2. Aufenthaltserlaubnis und Voraussetzungen

- Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung und Beschäftigung im erlernten Beruf erhalten die Geduldeten eine Aufenthaltserlaubnis. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis richtet sich nach den Voraussetzungen des § 18a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung).
- Dadurch wird deren weiterer Aufenthalt gesichert, soweit sie / er ihren / seinen Lebensunterhalt ausschließlich selbst sichert und nicht vorbestraft ist.

3. Laufzeit


Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab dem Datum ihrer Unterzeichnung.

4. Wirkungskreis


Grundsätzlich dürfen Personen im Asylverfahren nach drei Monaten eine Ausbildung beginnen. Nach erfolgreichem Abschluss des Asylverfahrens wird eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zur Erwerbstätigkeit und damit auch zur Ausbildung berechtigt. Personen, deren Asylverfahren negativ abgeschlossen wurde, erhalten kein Aufenthaltsrecht. Sie erhalten einen „Duldungsstatus“ nur, wenn ihr Aufenthalt nicht beendet werden kann.

Die vorliegende Vereinbarung betrifft Personen, die im Besitz einer „Duldung“ sind. Sie haben grundsätzlich nur eine unsichere Bleibeperspektive. Durch diese Vereinbarung bietet der Beginn einer Ausbildung den Betroffenen eine echte „Bleibe-Perspektive“. Die Ausbildung selbst stellt einen Duldungsgrund dar: Ausbildung schützt vor Abschiebung.

Forchheim, 10. Dezember 2015

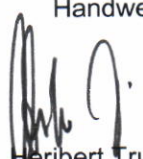

Dr. Hermann Ulm
Landrat
Landkreis Forchheim


Brigitte Glos
Vorsitzende der Geschäftsführung
Agentur für Arbeit Bamberg - Coburg



Thomas Zimmer
Präsident
Handwerkskammer für Oberfranken


Thomas Koller
Hauptgeschäftsführer


Werner Oppel
Kreishandwerksmeister
Kreishandwerkerschaft Forchheim


Heribert Trunk
Präsident
Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth


Christi Degen
Hauptgeschäftsführerin


Dr. Michael Waasner
Vorsitzender
IHK-Gremium Forchheim